

Studienordnung

vom 1. September 2016

über das Studium und die Prüfungen im Studiengang

Master of Advanced Studies in Wirtschaftspsychologie

an der

Fernfachhochschule Schweiz (FFHS)

Art. 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung ist gültig für den Studiengang Master of Advanced Studies in Wirtschaftspsychologie (im nachfolgenden MAS in Wirtschaftspsychologie genannt), der an der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) angeboten wird.
- (2) Das vorliegende Reglement basiert auf der Rahmenordnung für Bachelor-Studiengänge der FFHS und enthält davon abweichende Regelungen für den Studiengang MAS in Wirtschaftspsychologie der FFHS.
- (3) Die Ziele des Studiengangs, das Curriculum sowie die studiengangspezifisch ergänzenden Regelungen werden in diesem Reglement festgehalten.
- (4) Weitere Regelungen (Gebühren, Fristen etc.) gemäss AGB der FFHS.

Art. 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden, i.d.R. Entscheider, Fach- und Führungskräfte, Consultants und Spezialisten ihrer Gebiete aus Wirtschaft, Verwaltung und anderer Organisationen, die ihre Skills mit psychologischen Kompetenzen und Methodenkenntnissen ergänzen möchten, entwickeln und verbessern im Verlauf des MAS Wirtschaftspsychologie auf Basis der aktuellsten „State of the art“-Herangehensweisen sowie wissenschaftlicher Anwendungserkenntnisse die Qualität und damit den Erfolg des eigenen Handelns in den Bereichen Marken- und Werbepsychologie, Personalpsychologie sowie Behavioral Economics. Sie lernen disziplinübergreifend und praxisorientiert zu denken und zu handeln.
- (2) Mit dem neuerworbenen Wissen sind die Studierenden in der Lage, ihrem Unternehmen einen echten Mehrwert zu liefern, was zur Effizienzsteigerung und Kostenreduktion im Unternehmen beiträgt.

Art. 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Immatrikulation als ordentliche(r) Studierende(r) der FFHS ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium MAS in Wirtschaftspsychologie.
- (2) Studieninteressierte, welche über ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule (Universität, ETH, FH, PH etc.) verfügen, können sich an der FFHS zum Studium MAS in Wirtschaftspsychologie immatrikulieren.
- (3) Studierende ohne Hochschulabschluss und Absolvent/innen einer höheren Berufsbildung (HF, eidgenössisches Diplom) können gegebenenfalls „sur dossier“ zum Studium MAS in Wirtschaftspsychologie zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium aus einem anderen Nachweis ergibt und folgende Mindestvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Es kann eine mehrjährige qualifizierte Berufspraxis, vorzugsweise mit Bezug zu Wirtschaftspsychologie, sowie Führungs-, Management-, Projekt- und/oder Fachverantwortung nachgewiesen werden.
 - b) Der Studierende absolviert bis zu seiner Masterthesis erfolgreich den CAS Research. Dies ist eine notwendige Auflage und gilt als Nachweis des wissenschaftlichen Arbeitens.
 - c) Es sind freie Studienplätze verfügbar.
 - d) Der prozentuale Anteil von „sur dossier“-Aufnahmen ist noch nicht erschöpft.
- (4) Folgende Personen werden zu den CAS zugelassen, sofern sie über mehrjährige qualifizierte Berufspraxis verfügen:
 - a) Absolvent/innen von Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH)
 - b) Absolvent/innen einer höheren Fachschule

- c) Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises oder eines eidgenössischen Diploms
Über die Zulassung von Personen, die die genannten Anforderungen zu einem CAS nicht erfüllen, entscheidet die FFHS „sur dossier“ nach den unter Art. 3 (3) erwähnten Bedingungen.
- (5) Die Aufnahme von Absolventen/innen der höheren Berufsbildung in den Studiengang MAS in Wirtschaftspsychologie der FFHS gemäss Art. 3 (3) und (4) richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Bildungsdirektoren (EDK), des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Verordnung Nr. 414.712, EVD) sowie der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen, swissuniversities.
- (6) Über sämtliche Zulassungen entscheidet in erster Linie die Studiengangsleitung.
- (7) Im Falle von unklaren Fällen entscheidet die Studiengangsleitung unter Einbezug der Departementsleitung Wirtschaft & Technik und der Direktion der FFHS. Der Entscheid ist nicht rekursfähig.

Art. 4 Belegung und Bescheinigung von Einzelmodulen

- (1) Interessenten, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 3 (1) bis (4) erfüllen, können auch einzelne Module des Studienganges MAS in Wirtschaftspsychologie belegen. Für erfolgreich absolvierte Einzelmodule werden Teilnahmebestätigungen ausgestellt.
- (2) Über die Zulassung von anderen Interessenten zu einzelnen Modulen des Studienganges MAS in Wirtschaftspsychologie entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Es ist nicht möglich, aufgrund der Belegung von Einzelmodulen das Zertifikat CAS (Certificate of Advanced Studies) oder den Titel MAS in Wirtschaftspsychologie zu erlangen.

Art. 5 Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungsnachweise

- (1) Vergleichbare Studienleistungen, die an anderen Hochschulen (Universität, ETH, FH, PH etc.) erbracht wurden, werden nur in Ausnahmefällen als Leistungsnachweise anerkannt. Grundsätzlich absolvieren die Studierenden alle gemäss Curriculum zu absolvierenden Module.
- (2) Angerechnete Studienleistungen werden von der Fernfachhochschule Schweiz nach ihrem System mit ECTS-Credits versehen.
- (3) Studienleistungen, die vor mehr als 10 Jahren erbracht worden sind, werden nicht angerechnet.
- (4) Der Entscheid über den Umfang der Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen und an einer anderen Schule absolvierten Module obliegt der Studiengangsleitung. Der Entscheid ist endgültig und nicht rekursfähig.

Art. 6 Studienbeginn

- (1) Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

Art. 7 Studienort

- (1) Grundsätzlich ist das MAS-Studium an den Studienorten Zürich, Bern, Basel und Brig möglich.
- (2) Eine Garantie für die Durchführung der Module parallel an allen Orten kann nicht gegeben werden. Sollten zu wenige Anmeldungen für einen Studienort eingehen, kann die Studiengangsleitung die Durchführung an einem anderen Studienort beschliessen.

Art. 8 Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit für das Studium MAS in Wirtschaftspsychologie (inklusive Master-Thesis) beträgt vier Semester.
- (2) Die Regelstudiendauer kann in dem Umfang verkürzt werden, wie Kreditpunkte vor der Einschreibung in den Studiengang erworben wurden und angerechnet werden.
- (3) Studierende werden aus dem Studiengang ausgeschlossen, sofern sie die nötigen Studienleistungen für das gesamte Studium MAS in Wirtschaftspsychologie nicht in 8 Semestern erbringen.
- (4) Von der Berechnung der Studiendauer sind die bewilligten Urlaubssemester ausgeschlossen.

Art. 9 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.
- (2) Ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Arbeitsstunden (Kontaktstudium und Selbststudium).
- (3) Ein Regelsemester umfasst ein Studienpensum von 15 ECTS (450 Arbeitsstunden).

Art. 10 Lernkonzept und Aufbau des Studiums

- (1) An der FFHS wird nach dem Blended Learning-Konzept unterrichtet. Das Studium besteht aus 80% Selbststudium und 20% Kontaktstudium. Zum Selbststudium gehören Tätigkeiten wie das Erarbeiten des Lernstoffes, Lesen der vorgegebenen Literatur, Lösen von Aufgaben / Übungen und Fallstudien, Erstellen von praxisorientierten wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Vorbereitung auf Prüfungen. Es beinhaltet auch ein Online-Studium auf der Lernplattform Moodle.
- (2) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist obligatorisch. Über Ausnahmeregelungen entscheidet die Studiengangsleitung.
- (3) Die Studiengangsleitung behält sich vor, Studierende, welche zu oft und ohne plausible Begründung dem Präsenzunterricht fern bleiben, nicht zur betreffenden Prüfung zuzulassen.
- (4) Das Curriculum wird vom Departement Wirtschaft & Technik der FFHS festgelegt. Das Departement bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Module im Studium.
- (5) Das Departement Wirtschaft & Technik der FFHS kann Module aus dem Angebot überarbeiten oder ersetzen, wobei der Umfang der noch abzulegenden Module bzw. der zu erwerbenden Kreditpunkte der Studierenden nicht beeinflusst werden darf.
- (6) Anpassung oder Änderung von Modulplänen und/oder Moodlekursen während eines laufenden Semesters ist unter Vorbehalt von Unzeiten (z.B. kurz vor Prüfungssession) grundsätzlich jederzeit möglich. Der Entscheid (über Inhalte, Umfang etc.) liegt bei der Studiengangsleitung.

Art. 11 Curriculum

Das Studium MAS in Wirtschaftspsychologie ist modular aufgebaut und dauert inkl. Master-Thesis vier Semester. Jedes CAS konzentriert sich auf einen spezifischen Themenkreis der Wirtschaftspsychologie und kann einzeln belegt werden.

1. Sem.	CAS in Marken- und Werbepsychologie (15 ECTS)		
	Psychologie der Markenführung	Kundenzufriedenheit & Kundenbindung	Werbepsychologie
2. Sem.	CAS in Personalpsychologie (15 ECTS)		
	Eignungsdiagnostik und Personalauswahl	Mitarbeiterbefragung	Laufbahnberatung
3. Sem.	CAS Behavioral Economics (15 ECTS)		
	Psychologie der Kaufentscheidung	Entscheidungsfindung	Geld- und Preispsychologie
4. Sem.	Master-Module (15 ECTS)		
	Begleitende Projektgruppe	Master-Thesis	

Art. 12 Vorbedingungen

- (1) Das Curriculum kann den Zugang zu Modulen vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig machen.
- (2) Zur Master-Thesis ist zugelassen, wer alle Vorbedingungen erfüllt und die gemäss Curriculum erforderlichen Module mit Erfolg (mindestens 45 anrechenbare ECTS) absolviert hat und für das 4. Semester weiterhin an der FFHS eingeschrieben ist.

Art. 13 Studienabschluss

- (1) Im Rahmen des gesamten Studiums MAS in Wirtschaftspsychologie müssen insgesamt 60 ECTS-Credits gemäss den im Curriculum vorgeschriebenen Modulen erworben werden. Der Abschluss MAS in Wirtschaftspsychologie und der Titel werden erteilt, sofern die Studierenden diese Leistungen erbracht haben.
- (2) Für den Studienabschluss zählen nur die erfolgreich abgeschlossenen Module.
- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des in dieser Studienordnung vorgesehenen Studiums können die Studierenden den international anerkannten Titel eines Master of Advanced Studies in Wirtschaftspsychologie erlangen, der von der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) verliehen wird.

- (4) Die einzelnen CAS werden mit einem Zertifikat abgeschlossen:
- Certificate of Advanced Studies (CAS) in Marken- und Werbepsychologie
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Personalpsychologie
 - Certificate of Advanced Studies (CAS) in Behavioral Economics

Art. 14 Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen der Module finden im Semester statt, in welchem das Modul gehalten wird.
- (2) Studierende, welche in einem Modul eingeschrieben sind, sind automatisch zu den Abschlussprüfungen des Moduls angemeldet.
- (3) Die Studierenden müssen sich an der Prüfung mit der Studierenden-Legitimationskarte, der Identitätskarte oder einem anderen amtlichen Ausweis mit Foto ausweisen.
- (4) Der nicht bewilligte Abbruch eines Moduls oder das unentschuldigte Fehlen an einer Prüfung führen zu einer ungenügenden Bewertung (Note 1.0).
- (5) Jede unlautere Handlung bewirkt das sofortige Einziehen der Prüfung und führt zu einer ungenügenden Bewertung. Der Verstoss gegen eine der folgenden Regelungen gilt als nicht bestandener Versuch:
- a) das Belassen eines Mobiltelefons auf dem Tisch,
 - b) der Gebrauch des Mobiltelefons,
 - c) das Verlassen des Gebäudes,
 - d) das Abschreiben bei benachbarten Personen,
 - e) Unterhaltungen mit benachbarten Personen,
 - f) der Gebrauch von unzulässigen Hilfsmitteln (wie Spickzettel, Literatur, Computer etc.).
- Jede andere unlautere Handlung wird analog behandelt.
- (6) Die Verwendung fremder Quellen oder Werke in wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Master-Thesis etc.) ohne Quellenangabe (Plagiat) führt zu einer ungenügenden Bewertung dieser wissenschaftlichen Arbeit.
- (7) Wer aus einem wichtigen Grund verhindert ist, eine Prüfung oder Nachprüfung abzulegen, kann auf Gesuch hin Prüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Das Gesuch ist schriftlich mindestens 30 Tage vor dem entsprechenden Prüfungstermin einzureichen. Über das Gesuch entscheidet die jeweilige Studiengangsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die verantwortliche Departementsleitung endgültig.
Wer ohne wichtigen Grund einer Prüfung oder Nachprüfung fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält in der entsprechenden Prüfung die Note 1.
Bei vorhergesehenen Gründen wie Militärdienst, Zivildienst und arbeitsbedingten Abwesenheiten ist das Gesuch bis 30 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Diesem Gesuch sind Marschbefehle oder Bescheinigungen des Arbeitgebers beizulegen.
Bei unvorhergesehenen Gründen wie Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person ist das Gesuch bis spätestens fünf Tage nach dem Prüfungstermin schriftlich einzureichen. Krankheit und Unfall müssen mittels Arzteugnis belegt werden. Die FFHS behält sich im Einzelfall den Beizug eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin ausdrücklich vor.
- (8) Die Gesuche sind in Briefform und per A-Post oder Einschreiben einzureichen.

Art. 15 Bewertung von Studienleistungen

- (1) In jedem Modul wird die Leistung der Studierenden gemäss der im Modulplan vorgeschriebenen Form bewertet.

- (2) Module werden mit einer absoluten Skala mit einer Note von 1.0 bis 6.0 auf Zehntelnoten genau bewertet, wobei 6.0 die Bestnote ist. Die Modulnote ist genügend, wenn sie mindestens 4.0 beträgt.
- (3) Die Kreditpunkte des Moduls werden nur erteilt, wenn die Bewertung der Studienleistung genügend ist; andernfalls werden keine Kreditpunkte vergeben.
- (4) Ist ein Modul bestanden, können keine Prüfungen oder Teilprüfungen wiederholt werden, um die Bewertung zu verbessern.
- (5) Die Benotung der Master-Thesis setzt sich aus der Note der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Masterprüfung zusammen. Die Note der schriftlichen Arbeit zählt dabei doppelt.
- (6) Zur Berechnung der Gesamtnote des Studiums wird der mit den erzielten ECTS-Punkten gewogene Durchschnitt der Einzelnoten gebildet. Dabei werden die jeweils tatsächlich erzielten ECTS-Punkte in benoteten Modulen zu Grunde gelegt und notenfreie Leistungsnachweise nicht in die Bezugsgrösse einbezogen.

Art. 16 Wiederholungen von nicht bestandenen oder versäumten Modulabschlussprüfungen

- (1) Studierende können nicht bestandene oder versäumte Modulabschlussprüfungen höchstens zwei Mal wiederholen. Diese Wiederholungen finden im Rahmen der ordentlichen Nachprüfungstermine statt. Ort und Zeitpunkt der Nachprüfungstermine werden von der FFHS jeweils vorgegeben. Die Studierenden sind automatisch zu den erforderlichen Nachprüfungen angemeldet.
- (2) Können Studierende aufgrund einer entschuldigten Abwesenheit einen Nachprüfungstermin nicht einhalten, so bleibt das entsprechende Wiederholungsrecht bestehen. Sind diese Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, können die Kreditpunkte dieses Moduls nicht mehr erworben werden.
- (3) In den Nachprüfungen wird der aktuelle Modulinhalt überprüft.
- (4) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Wird auch im zweiten Versuch keine ausreichende Bewertung erlangt, so wird kein Diplom erteilt.
- (5) Können Kreditpunkte eines Pflichtmoduls nicht mehr erworben werden bzw. können aus dem Modulangebot des Studienganges nicht mehr genügend Kreditpunkte für einen Abschluss erworben werden, so wird der oder die Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen. Der/die Studierende hat jedoch die Möglichkeit, weitere CAS aus dem Angebot des MAS in Wirtschaftspsychologie zu absolvieren.

Art. 17 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling wird Einsicht in seine Prüfungen gewährt. Dies gilt für nicht bestandene Module der aktuellen Prüfungssession.
- (2) Die Termine sowie das Anmeldeformular zur Prüfungseinsicht sind im akademischen Kalender aufgeführt.
- (3) Die Prüfungen werden per E-Mail zugeschickt.

Art. 18 Anfechtung von Prüfungsergebnissen nicht bestandener Module (Rekurs bei ungenügender Note)

- (1) Der Prüfungskandidat hat das Recht, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung innert 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse eine begründete, schriftliche Anfechtung des Prüfungsergebnisses bei der FFHS einzureichen.
- (2) Es wird vor jeder Anfechtung der Prüfungsergebnisse dringend empfohlen, das Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen.

- (3) Erste Rekursinstanz für die Anfechtung von Prüfungsergebnissen ist die Studiengangsleitung.
- (4) Gegen Entscheide der Studiengangsleitung kann bei der Direktion der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden.
- (5) Gegen Entscheide der Direktion der FFHS kann bei der externen Rekursinstanz der FFHS innerhalb einer Frist von 30 Tagen in letzter Instanz ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht werden. Die Anschrift der externen Rekursinstanz kann bei der Schuladministration angefordert werden.
- (6) Die FFHS kann bei Rekursverfahren für die auf allen Entscheidungsstufen (Rekursinstanzen) entstehenden Kosten zu Lasten des Rekurrenten eine Rechnung stellen.

Art. 19 Studiengangswechsel

- (1) Die Einschreibung in einen anderen Studiengang oder eine andere Studienrichtung muss in schriftlicher Form beantragt werden, und zwar erst, nachdem die angerechneten und die für den Abschluss noch fehlenden Module bekannt sind.

Art. 20 Disziplinarstrafen

- (1) Regelwidriges Verhalten kann, in Abhängigkeit der Schwere des Vergehens, Disziplinarstrafen nach sich ziehen: die nachträgliche Ungültigkeitserklärung einer bestandenen (Teil-) Modulprüfung, die Aberkennung von Kreditpunkten, die Aussetzung des Studiums, den Ausschluss aus der FFHS und den Widerruf des Abschlusses.

Art. 21 Zuständigkeiten

- (1) Die Bewertung der Leistungen der Studierenden wird von den Dozierenden des Moduls vorgenommen.
- (2) Für alle anderen Anwendungen dieser Studienordnung sind die hierzu autorisierten Organe des Departements Wirtschaft & Technik zuständig.
- (3) Falls keine Organe bezeichnet wurden, ist die Direktion der FFHS zuständig.

Art. 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für neuimmatrikulierte Studierende mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2016.
- (3) Für den verliehenen Abschluss gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Regensdorf, im Oktober 2017



Dr. phil. Tobias Heilmann
Studiengangsleitung MAS Wirtschaftspsychologie